Dr. Mareike Lohmann, GDV e.V. / Dr. Petra Pfisterer, AWV e.V.

Umstellung auf das SEPA[1]-Lastschriftverfahren

Technische und rechtliche Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung, Unternehmen und den Dritten Sektor[2]

I Hintergrund

Die Lastschriftnutzer in Deutschland – egal ob öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsunternehmen, Vereine oder gemeinnützige Organisationen – stehen in den nächsten Monaten vor einer besonderen Herausforderung: Soweit sie auch nach dem 31. Januar 2014 Forderungen per Lastschrift bei Bürgern, Kunden oder Mitgliedern einziehen wollen, kann dies nur noch über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Dies ist Folge der am 31. März dieses Jahres in Kraft getretenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro, der sog. „SEPA-Verordnung“[3]. Die SEPA-Verordnung sieht ein verpflichtendes Enddatum für die Umstellung der nationalen Lastschriftverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren vor. Eine europäische Regulierung war vorangetrieben worden, weil sich die Selbstregulierung des europäischen Bankensektors im Rahmen der SEPA-Initiative nicht als ausreichend erwiesen hat. Die Nachfrage nach den neuen, unionsweit funktionierenden SEPA-Zahlungsverfahren war auch Jahre nach ihrer Markteinführung marginal, eine vollständige marktgetriebene Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren durch die SEPA-Verfahren schien unerreichbar.

Um die Einführung der neuen SEPA-Regelungen auf nationaler Ebene zu fördern und zugleich eine möglichst nutzerfreundliche Umstellung der Bezahlverfahren auf die neuen SEPA-Verfahren zu gewährleisten, wurde bereits im Mai 2011 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Deutsche Bundesbank der Deutsche SEPA-Rat gegründet. Ebenso wie sein Vorbild – der Europäische SEPA-Rat – setzt sich der Deutsche SEPA-Rat aus Vertretern aller großen Nutzergruppen und der Kreditwirtschaft zusammen. Ziel der regelmäßigen Zusammenkünfte ist dabei nicht zuletzt, den gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch zwischen allen Beteiligten zu verbessern.[4] Dies ist umso wichtiger, da die SEPA-Umstellung bei Verwaltungen, Unternehmen und dem Dritten Sektor mit erheblichen Anforderungen und Problembereichen verbunden ist. Die Akteure des SEPA-Rates sind daher nach Finalisierung der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen für die SEPA-

Umstellung verstärkt gefordert, die für die Nutzergruppen wesentlichen Änderungen zu kommunizieren und mit den Beteiligten zu erörtern. Informationsbroschüren und der Aufbau einer SEPA-Internetseite sind insoweit ein wichtiger Schritt in Richtung eines möglichst umfassenden Kommunikationskonzeptes.[5]

Die wesentliche Aufgabe der kommenden Monate besteht nunmehr darin, die Verfahrensumstellung für alle Nutzergruppen möglichst bürokratiearm und zugleich rechtssicher zu gestalten. Auf Probleme und Herausforderungen, die sich für die genannten Nutzergruppen im Zusammenhang mit der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren in besonderer Weise stellen, möchten wir nachfolgend hinweisen.

---

1 SEPA: Single Euro Payments Area.

2 Die nachfolgenden Ausführungen geben das Ergebnis der AWV-Fachveranstaltung „Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren – Anforderungen in der Praxis“ am 28. Juni 2012 im Bundeshaus in Berlin wider, in deren Rahmen 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Wirtschaft und Drittem Sektor die Umstellung des nationalen Lastschriftverfahrens auf das SEPA-Lastschriftverfahren diskutiert haben. Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung knüpft hierbei an ihr bisheriges Engagement zum Thema SEPA-Lastschriftverfahren an, dem stets eine nutzergruppenbezogene Sichtweise auf das Thema SEPA zu Grunde lag. Vgl. Stellungnahme der AWV unter http://www.awv-net.de/cms/index-b-8-595.html – (06.07.2012).

3 Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, Amtsblatt Nr. L 094 vom 30/03/2012 S. 0022 – 0037.

4 Am 31. Mai 2011 fand in Berlin die konstituierende Sitzung des Deutschen SEPA-Rates statt. http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/Pressenotizen/2011/2011_05_31_sepa.pdf?__blob=publicationFile – (5.07.2012).

5 Vgl. Pressemitteilung der Bundesbank zur Freischaltung der SEPA-Internetseite (11.07.2012): http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/BBK/2012/2012_07_11_sepa_webseite.html sowie Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2012/05/monatsbericht-05-2012.html – (5.07.2012).

Wir sehen hierbei die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens weniger unter informationstechnischen Gesichtspunkten, sondern als Fach- und Führungsaufgabe, die als Herausforderung für die interne Organisation zu bewältigen ist.

II Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen bilden die wesentliche Grundlage für die notwendige Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren:

1 SEPA-Verordnung

Am 31. März 2012 ist die europäische „SEPA-Verordnung" in Kraft getreten. Kernstück der Verordnung ist die Festlegung eines Enddatums für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren. Die Verordnung sieht hierfür vor, dass Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen, die sich aus dem Anhang der Verordnung ergeben, genügen müssen. Dies hat faktisch zur Folge, dass die jeweiligen inländischen Zahlungsverfahren zu diesem Termin abzuschalten sind, da nur die von der europäischen Kreditwirtschaft entwickelten SEPA-Zahlungsverfahren derzeit den genannten Anforderungen genügen. Die Ausführung von Überweisungen und Lastschriften ist ab diesem Zeitpunkt nur noch über die SEPA-Zahlungsverfahren möglich.

Daneben enthält die EU-Verordnung eine Vorschrift, nach der vor dem 1. Februar 2014 gültige Mandate für den Lastschrifteinzug ihre Gültigkeit über das oben bezeichnete Enddatum hinaus behalten, sofern keine nationalen Rechtsvorschriften existieren oder keine entsprechenden Kundenvereinbarungen zur Beibehaltung der Gültigkeit der Lastschriftmandate vorliegen (sog. „Kontinuitätsklausel"). Für die in Deutschland existierenden Einzugsermächtigungen hat jedoch die Deutsche Kreditwirtschaft über die zum 9. Juli 2012 geänderten Lastschriftbedingungen eine spezielle Kundenvereinbarung zur Weitergeltung der Altmandate getroffen (siehe hierzu gleich 3).

2 SEPA-Begleitgesetz[6]

Das Bundeskabinett hat am 25. April 2012 den Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes beschlossen. Das Gesetz ist notwendig, da die SEPA-Verordnung eine Reihe von Vorschriften enthält, die erst durch begleitende Regelungen auf nationaler Ebene wirksam werden können. Zudem macht Deutschland mit dem SEPA-Begleitgesetz von einzelnen Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung Gebrauch, um eine für Verbraucher und Endnutzer interessengerechte und möglichst reibungsarme Umstellung der bisherigen nationalen Zahlverfahren auf die neuen SEPA-Verfahren sicher zu stellen.[7] So soll beispielsweise das in Deutschland weit verbreitete kartenbasierte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) übergangsweise (bis zum 1. Februar 2016) weiter genutzt werden dürfen. Zudem soll Zahlungsdienstleistern ebenfalls bis zum 1. Februar 2016 gestattet sein, Verbrauchern kostenlos Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können Verbraucher vorerst ihre bisherige Kontokennung für Inlandszahlungen (Kontonummer und Bankleitzahl) weiter nutzen.

Das SEPA-Begleitgesetz ist am 28. Juni 2012 in 1. Lesung im Bundestag beraten und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen worden.

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Eine wesentliche Voraussetzung für eine rechtssichere und bürokratiearme Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren wurde schließlich durch die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum 9. Juli 2012 geänderten Vertragsbedingungen (AGB) für das Einzugsermächtigungs- und das SEPA-Basislastschriftverfahren geschaffen. In den AGB werden die Voraussetzungen für die Nutzung einer Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat konkret festgelegt, so dass diese für die Umstellung der Mandate in Deutschland maßgebend sind. Der Heranziehung der „Kontinuitätsklausel" aus der SEPA-Verordnung bedarf es daher im Regelfall

6 Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz), Deutscher Bundestag, DS 17/10038, 19.6.2012.

7 Doris Dietze, Bundesministerium der Finanzen, im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung am 28.06.2012.

nicht mehr. Bei den Bedingungswerken handelt es sich um Mustertexte, welche die Deutsche Kreditwirtschaft den jeweiligen Mitgliedsinstituten zur Verwendung empfiehlt.

Eine Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist somit ab dem 9. Juli 2012 für alle Lastschrifteinreicher möglich, ohne dass zuvor neue SEPA-Mandate von denjenigen Zahlern eingeholt werden müssen, von denen bereits eine Einzugsermächtigung vorliegt.[8] Voraussetzung ist jedoch das Vorliegen einer schriftlichen Einzugsermächtigung. Nach derzeitigem Stand sind telefonisch oder über das Internet erteilte Einzugsermächtigungen nicht SEPA-fähig.

Zudem muss der Zahler die von seiner Bank geänderten Lastschriftbedingungen auch akzeptiert haben. Weiterhin hat der Lastschrifteinreicher eine Unterrichtungspflicht dahingehend, dass er vor der ersten SEPA-Basislastschrift den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unterrichtet und hierbei auch die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) in Textform angibt. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde (Lastschrifteinreicher) die Unterrichtung des Zahlers in geeigneter Form nachzuweisen.

III Anforderungen und Problembereiche bei der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren[9]

1 Wesentliche Verfahrensunterschiede

Bei der Entwicklung des SEPA-Lastschriftverfahrens sind verschiedene Verfahrenselemente des deutschen Lastschriftverfahrens eingeflossen. Dennoch gibt es eine Vielzahl rechtlicher wie tatsächlicher Unterschiede zwischen beiden Lastschriftverfahren, die sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen lassen (s. Tabelle auf S. 4).

Die aufgrund der dargestellten rechtlichen Entwicklungen nunmehr unausweichliche Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren lässt sich daher nicht nur mit einem schlichten Verfahrenswechsel bewältigen. Die Implementierung bringt vielmehr vielfältige prozessuale, technische und organisatorische Anforderungen mit sich, die weit über den Bereich des Zahlungsverkehrs hinausgehen. Betroffen sind nahezu alle Bereiche eines Unternehmens oder einer Verwaltung.[10]

Wesentliche Aufgaben sind beispielsweise der Aufbau einer Mandatsverwaltung, die Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC, die Bewältigung einer vergrößerten Datenlast durch die Umstellung auf das XML-Format, die künftig erforderliche Fristenkontrolle für die Versendung der Pre-Notifications und die Einreichung der Lastschriften sowie die Änderung der eigenen Kontoverbindung auf Briefköpfen etc..

Wesentliche Herausforderungen und Probleme die von AWV-Veranstaltungsteilnehmern angesprochen wurden sind nachfolgend dargestellt.

2 Anforderungen aufgrund der Umstellungsfristen

Die Fristen zur Ablösung nationaler Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch die SEPA-Verfahren sind mit dem 1. Februar 2014 relativ kurz gewählt, betrachtet man demgegenüber die umfangreichen Vorarbeiten, die bis zur Umstellung abgeschlossen sein müssen. Neben der Schaffung aller technischen Voraussetzungen zur Abwicklung SEPA-konformer Lastschriften steht vielfach auch die Schaffung fachlicher Voraussetzungen zur Abwicklung sowie ggf. auch die Anbindung von Kundenverfahren[11].

---

8 Vortrag von Axel Schindler, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung.

9 Die nachfolgend aufgeführten Problembereiche wurden seitens der TeilnehmerInnen im Rahmen der o. g. Fachveranstaltung eingebracht. Einführende Informationen vgl. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft: SEPA – Betriebstechnische Hinweise, Anforderungen und Fragestellungen, 2. Auflage, Stand 24. April 2012, http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2012/04/Broschuere_SEPA_Betriebstechnische_Hinweise_Anforderungen_und_Fragestellungen_2.pdf – 9.07.2012.

10 Bernhard Uden, ERGO Versicherungsgruppe.

11 Zum Aspekt der Anbindung der Kundenverfahren Jörg Christiansen, Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

Tabelle 1:
Gegenüberstellung SEPA-Basislastschrift und Einzugsermächtigungslastschrift

Kategorie	SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungslastschrift
Anwendungsbereich	Die Nutzung ist innerhalb des SEPA-Raums.	Die Einzugsermächtigung ist ein nationales Zahlungsmittel.
Kundenkennung	Als Kundenkennung sind die IBAN und der BIC zu verwenden.	Als Kundenkennung sind die Kto.-Nr. und BLZ zu verwenden.
Gläubiger-Identifizierung	Gläubiger-ID wird mitgegeben, um Gläubiger eindeutig zu identifizieren.	Es gibt keine Gläubiger-ID.
Mandatsgültigkeit	Das Mandat ist maximal 36 Monate ab letzter Nutzung gültig.	Die Einzugsermächtigung ist bis auf Widerruf gültig.
Mandatsdaten	Die Mandatsdaten werden im Datensatz weitergegeben.	Es erfolgt nur ein Verweis auf die Einzugsermächtigung.
Mandatsprüfung	Mandatsprüfung anhand des Datensatzes ist optionale Zusatzleistung der Kreditinstitute.	Die Lastschrift-Ermächtigung wird vom Kreditinstitut regelmäßig nicht geprüft.
Abwicklungsfristen Schuldnerinfo	Der Schuldner muss mindestens 14 Tage vor Abbuchung informiert werden.	Für die Information des Schuldners über die Abbuchung besteht keine Fristvorgabe.
Abwicklungsfristen Erst-/Einmallastschrift	Lastschriften müssen spätestens 5 Tage vor Fälligkeit bei Bank des Zahlers vorliegen.	Lastschriften sind von keiner Vorlauffrist betroffen.
Abwicklungsfristen Folgelastschrift	Lastschriften müssen spätestens 2 Tage vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlers vorliegen.	Lastschriften sind von keiner Vorlauffrist betroffen.
Widerspruchsfristen autorisierte Lastschrift	Die Frist beträgt 8 Wochen ab Belastungstag.	Die Frist beträgt 6 Wochen nach Zugang des nächsten Rechnungsabschlusses.
Widerspruchsfristen nicht autorisierte Lastschrift	Die Frist beträgt 13 Monate ab Belastungstag.	Frist beträgt (seit Inkrafttreten des § 676 b Abs. 2 BGB) 13 Monate ab Belastungstag.
R-Transaktionen	Es gibt Rücklastschriften vor und nach Settlement.	Es gibt Rücklastschriften aus technischen Gründen vor und nach Settlement.
R-Transaktionen	Rücklastschriften sind eindeutig spezifiziert.	Rücklastschriften sind nicht eindeutig spezifiziert.
Bank-Kunde-Schnittstelle	Der Verwendungszweck ist auf 4 x 35 Zeichen beschränkt.	Der Verwendungszweck ist auf 12 x 27 Zeichen beschränkt.

Quelle: Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft: SEPA – Betriebstechnische Hinweise, Anforderungen und Fragestellungen, 2. Auflage, Stand 24. April 2012, http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2012/04/Broschuere_SEPA_Betriebstechnische_Hinweise_Anforderungen_und_Fragestellungen_2.pdf – 9.07.2012.

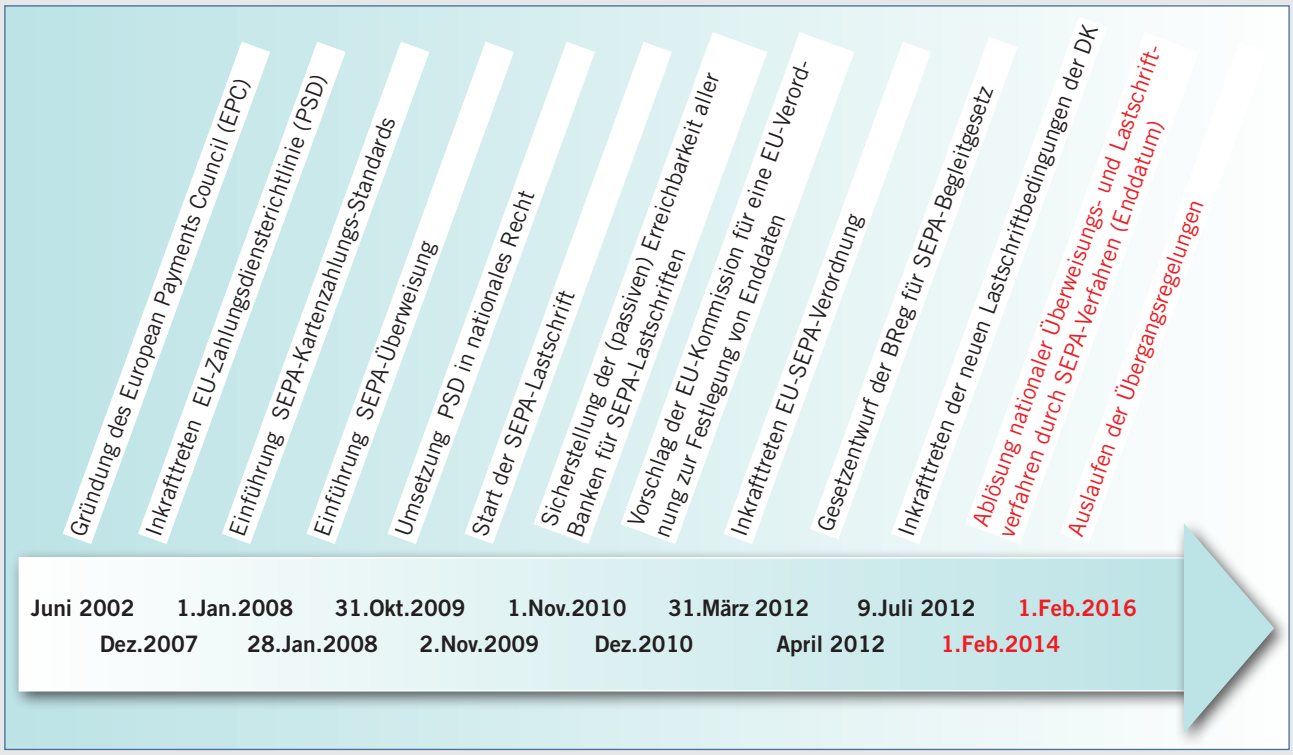

Abb. 1: Zeitrahmen für die SEPA-Migration (Quelle: Dr. Mareike Lohmann, Vortrag im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung am 28. Juni 2012).

3 Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC

Die Identifizierung eines Zahlungskontos erfolgt bei der Ausführung einer SEPA-Transaktion über die internationale Bankkontonummer (IBAN). Zusätzlich ist bis zum 1. Februar 2014 für Inlandszahlungen und bis zum 1. Februar 2016 für grenzüberschreitende Zahlungen der internationale Bank-Code (BIC) anzugeben. Für die Einreicher von SEPA-Lastschriften ist es daher notwendig, ihren Bestand an nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC zu konvertieren. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Konvertierung der vorhandenen Bankdaten vorzunehmen. Die Kreditwirtschaft und private Dienstleister bieten hierfür z. B. entsprechende Services an. Um Verbrauchern die Umstellung auf die neuen Kontoidentifikatoren zu erleichtern, hat die Bundesregierung in § 7b des Gesetzentwurfes für das SEPA-Begleitgesetz von einer Übergangsbestimmung der SEPA-Verordnung Gebrauch gemacht. Zahlungsdienstleistern wird befristet bis zum 1. Februar 2016 gestattet, Verbrauchern kostenlos Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre bisherige Kontokennung für Inlandszahlungen weiter zu nutzen. Es besteht hierbei jedoch keine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, spezifische Konvertierungsdienstleistungen anzubieten.[12] Auch enthält § 7 b SEPA-Begleitgesetz keine Haftungsregelung hinsichtlich der Konvertierungsdienstleistungen bzw. normiert nicht die Notwendigkeit von Qualitäts- und Prüfstandards etc. Insofern ist kritisch zu hinterfragen, wer hier die Haftungsrisiken zu tragen hat. Trägt der Überweisende selbst das aus fehlerhaften Berechnungen entstehende Haftungsrisiko, z. B. wenn Überweisungen fehlgeleitet werden?

Darüber hinaus löst die Übergangsbestimmung zu Konvertierungsdienstleistungen ein weiteres Problem, insbesondere für die Lastschrifteinreicher aus: Zwar soll sich der Anwendungsbereich der Vorschrift ausweislich der Gesetzesbegründung auf Überwei-

[12] Vgl. Begründung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz).

sungen beschränken, da Lastschriften vom Zahlungsempfänger initiiert werden und dieser in der Regel kein Verbraucher ist. In der Praxis werden Verbraucher diese Unterscheidung aber kaum vornehmen. Sie werden vielmehr auch bei der Mandatserteilung im Lastschriftverfahren erwarten, dass sie weiterhin ihre nationalen Kontodaten weiter verwenden dürfen. Der Konvertierungsaufwand liegt dann bei den Lastschrifteinreichern, die mangels Verbrauchereigenschaft eben keine kostenlosen Konvertierungsdienstleistungen von ihren Zahlungsdienstleistern einfordern dürfen. Es besteht daher die Gefahr, dass die SEPA-Einführung im Lastschriftbereich durch die Übergangsbestimmung zumindest erschwert wird.

4 Lastschrift im Internetgeschäft

Ein erhebliches Problem stellt derzeit für viele Lastschriftnutzer die Lastschrifterteilung im Internet dar. Zwar existieren von der europäischen Kreditwirtschaft erarbeitete konzeptionelle Ausführungen zur Nutzung von e-Mandaten. Es ist derzeit jedoch nicht absehbar, wann und in welcher Form eine nicht papierhafte, d. h. elektronische Mandatserteilung in Deutschland möglich sein wird. Hierfür bedarf es der Einführung eines entsprechenden Verfahrens durch die Deutsche Kreditwirtschaft. Vielfach wird daher die Erwartung geäußert, die Deutsche Kreditwirtschaft solle ein adäquates und geeignetes e-Mandats-Verfahren auf SEPA-Basis für die Lastschrifterteilung zeitnah entwickeln und den Nutzern kostengünstig anbieten[13]. Dem kommt aufgrund der steigenden Bedeutung des elektronischen Zahlungsverkehrsmarkts und gewandelten Zahlungsgewohnheiten von Kunden und Verbrauchern eine wachsende Bedeutung zu. Nicht zuletzt bieten das Internet oder auch Smartphones neue Wege des Bezahlens. Gleichwohl: Nach derzeitigem Stand ist eine rechtssichere Mandatserteilung über eine elektronische Unterschrift z.B. mit einem Unterschriften-PAD oder neuem Personalausweis (fortgeschrittene Signaturen) nicht akzeptiert, da nur qualifizierte elektronische Signaturen gem. §§ 126, 126a als Unterschriften anerkannt sind.[14]

Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund ein Grünbuch über Karten-, Internet- und mobile Zahlungen veröffentlicht, dem eine öffentlichen-Konsultation folgte.[15]

5 Telefonische Mandatserteilung – Besonderes Problem des Dritten Sektors

Die telefonische Mandatserteilung hat insbesondere für Lastschrifteinzüge durch Drittsektor-Organisationen eine besondere Bedeutung. Ebenso wie über das Internet erteilte Mandate sind auch telefonisch erteilte Mandate nicht SEPA-fähig. Die auf diese Weise in der Vergangenheit und auch künftig erteilten Ermächtigungen entsprechen nicht den Verfahrensvorschriften des SEPA-Lastschriftverfahrens. Dies betrifft Mandate, wie sie beispielsweise bisher im Rahmen von Spendengalas im TV telefonisch erteilt wurden. Der Umgang mit Altmandaten, die über eine telefonische Akquise gewonnen wurden, zeigt sich gleichermaßen problematisch.

Insofern kumulieren im Bereich des Dritten Sektors häufig mehrere Probleme, sei es die bisher mögliche Abwicklung von Einmal-Lastschriften für Online-Spenden, die Ausgestaltung des e-Mandats oder das bereits beschriebene Vorgehen bei Spenden im Rahmen von Spenden-Hotlines, wo insbesondere in Katastrophenfällen in relativ kurzer Zeit Spenden für den gemeinnützigen Zweck gesammelt werden können.

6 Erhebliche Anforderungen an die Mandatsverwaltung

Mit der Verwaltung der Mandatsdaten und der Mandatshistorie ist ein erheblicher technischer Aufwand verbunden. So kann ein Mandat aus mehreren (Änderungs-)Versionen bestehen, die sich unter Umständen im Gültigkeitsbereich überschneiden. Beispielsweise können einzelne Änderungen erst in der Zukunft gültig werden, während gleichzeitig andere Änderungen versionsübergreifend gültig sind oder auch ggf. nur für einen Teil des Gültigkeitsbereiches einer Version zutreffen. Es besteht die Befürchtung, dass die Infra-

[13] Vgl. auch Verbändestellungnahme: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EG) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz vom 5. Juni 2012).

[14] Bernhard Uden, ERGO Versicherungsgruppe, im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung.

[15] http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2012/card_internet_mobile_payments_en.htm

struktur der Stammdaten bei vielen Lastschrifteinreichern derzeit nicht geeignet ist, um den Anforderungen der Mandatsdatenhaltung zu genügen.[16]

Darüber hinaus ist speziell im öffentlichen Sektor die Zuordnung von Mandatsreferenznummern zu einzelnen Mandaten schwierig, insbesondere bei einer dezentralen Struktur der Verwaltung, beispielsweise Zuständigkeiten verschiedener Ämter oder Bestehen von mehreren Außenstellen.

Auch die Erfassung der Mandatsreferenznummern ist aufgrund ihrer Länge fehleranfällig, so dass sich zwangsläufig auch hier Haftungsfragen stellen: Wer übernimmt die Haftung für eine fehlerhafte Erfassung, sei es nun durch den Lastschrifteinreicher selbst oder auch durch die Zahlerbank, z. B. im B2B-Verfahren?

7 Vorabankündigung an Zahler (Pre-Notification)

Die mit den Banken vereinbarten „Bedingungen für den Lastschrifteinzug " sehen vor, dass der Kontoinhaber spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung über Betrag und Fälligkeitstermin der Abbuchung zu informieren ist. In der Praxis stellt sich hierbei teilweise das Problem, dass Kontoinhaber (Zahler) und Vertragspartner, beispielsweise Versicherungsnehmer oder Steuerschuldner, voneinander abweichen. Für diese Fälle muss zusätzlich zum Vertragspartner auch der Kontoinhaber im Rahmen der Pre-Notification über die Abbuchung informiert werden, wobei die Benachrichtigung auch über eine Rechnung, etc. erfolgen kann. Fehlen in der Praxis die Adressen abweichender Kontoinhaber, stellt es sich als schwierig dar, diese im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nachträglich zu erlangen. Hier besteht lediglich die Möglichkeit, den Vertragspartner (Schuldner) anzuschreiben und zu bitten, die Adressdaten des Kontoinhabers mitzuteilen. Auch könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Schuldner die Pflicht übernimmt, den Kontoinhaber über anstehende Kontobelastungen zu informieren, wenn er die Daten nicht mitteilt.[17]

Um den mit der nachträglichen Erlangung fehlender Daten entstehenden bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte bei der Neuerteilung oder Änderung von Mandaten dafür Sorge getragen werden, dass auch immer der abweichende Kontoinhaber mit vollständiger Adresse erfasst wird. Parallel oder zeitlich versetzt können dann bei jedem Kundenkontakt (z. B. über den Kundenservice) mögliche Lücken im Adressdatenbestand geschlossen werden.

8 Organisatorische und prozessuale Anforderungen an das Rücklastschriftverfahren

Die SEPA-Rückgabeverfahren sind differenzierter als die Rücklastschriftprozesse der bestehenden Lastschriftverfahren. Bei SEPA wird unterschieden, ob es vor oder nach Settlement/Verrechnung zu einer Rücklastschrift (sog. R-Transaktion) kommt bzw. wer deren Veranlasser ist. Es existieren eine Vielzahl von Rückgabe-Codes, mit denen der Grund für die Nichteinlösung der Lastschrift an den Einreicher übermittelt werden soll.

In der Praxis zeigen sich jedoch abweichende Vorgehensweisen bei der Nutzung der Rückgabe-Codes durch die einzelnen Zahlungsdienstleister. So werden beispielsweise bei identischen Sachverhalten und Rückgabegründen unterschiedliche Rückgabe-Codes verwendet. Den Lastschrifteinreichern wird es hierdurch erheblich erschwert, die richtigen Rückschlüsse aus den Nichteinlösungen zu ziehen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Wünschenswert wären daher Richtlinien oder Empfehlungen der Kreditwirtschaft zur Nutzung der Rückgabe-Codes, um hierüber ein verlässliches und transparentes Rücklastschriftverfahren für die Lastschrifteinreicher zu etablieren.

III Fazit und Ausblick

Kommunikation

In der Summe wird die Sorge deutlich, dass die Akzeptanz des Lastschriftverfahrens bei Verbrauchern und damit auch die heute bei allen Nutzergruppen sehr hohe Lastschriftquote sinkt: Dies könnte zu einer Verteuerung des Zahlungsverkehrs in Verwaltun-

[16] Hans-Rainer Van den Berg, Vorsitzender der Arbeitsgruppe „SEPA" der BITKOM im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung.
[17] Bernhard Uden, ERGO Versicherungsgruppe, im Rahmen der SEPA-Fachveranstaltung.

gen und Unternehmen führen. Nur Kommunikation und eine Intensivierung der Information können Akzeptanz und Vertrauen in das neue SEPA-Lastschriftverfahren schaffen. Dies umfasst auch eine Information der unterschiedlichen Lastschriftnutzergruppen über Anforderungen und Notwendigkeiten bei der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren sowie eine weitergehend Analyse der Prüf- und Regelungsbedarfe.

Zeitliche Dimension

Die in vielen Einrichtungen und Unternehmen bisher abwartende Haltung war nicht zuletzt begründet in den noch nicht final geregelten rechtlichen Rahmenbedingungen und der Befürchtung, Fehlinvestitionen zu leisten, wenn sehr früh agiert wird. Zudem führte die bislang zurückhaltende Informationspolitik der Kreditwirtschaft und auch der Bundesregierung auf Seiten der Lastschrifteinreicher nicht zu dem nötigen Problembewusstsein hinsichtlich des zu erwartenden Umstellungsaufwandes.

Mittlerweile ist die rechtliche Entwicklung weitgehend abgeschlossen und technische und organisatorische Vorbereitungen, die Ermittlung des Umstellungsaufwandes sowie eine mögliche externe Unterstützung müssen zeitnah geklärt sowie Umsetzungsarbeiten eingeleitet werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Erfahrungswerte aus bereits laufenden Umsetzungsprojekten zeigen, dass eine sichere Verfahrensumstellung bis zum 1. Februar 2014 sehr ambitioniert ist. Für den Fall, dass die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren nicht fristgerecht oder nicht mit der nötigen technischen Sicherheit erfolgt, hat dies unter Umständen Liquiditätsausfälle für Unternehmen, Vereine oder die öffentliche Hand zur Folge. Fällige Steuer- oder Beitragseinzüge können dann kurzfristig nicht mehr realisiert werden. Ein „Ausweichen“ auf das bewährte Einzugsermächtigungverfahren ist nach diesem Stichtag nicht mehr möglich.

Checklisten können für die einzelnen Einrichtungen von großer Bedeutung sein, um eine Hilfestellung für die Umstellungsarbeiten zu geben. Auch Schulungsangebote sind in Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten zu entwickeln[18] bzw. weiterzuentwickeln, wobei als große Herausforderung die Umstellung bzw. die Erweiterung der bestehenden Prozesse sowie die Implementation der Mandatsverwaltung gesehen wird.

Weitergehende inhaltliche Anforderungen

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist die weitergehende Auseinandersetzung mit eSEPA, bzw. der Möglichkeit einer Lastschrifterteilung im Internet von erheblichem Interesse. Die derzeitige inhaltliche Lücke ist baldmöglichst zu schließen, ohne dass die Rechtssicherheit des Verfahrens außen vor bleibt.

Darüber hinaus sollten die während der SEPA-Umstellung in Verwaltungen, Unternehmen und Organisationen zu Tage tretenden Probleme und Unzulänglichkeiten als Erfahrungswerte in die Weiterentwicklung der SEPA-Verfahren und der Verfahrensregeln einfließen. Ein konstruktiver und offener Austausch zwischen Lastschriftnutzern und Kreditwirtschaft ist hierfür eine Grundvoraussetzung.

Autoren:
Dr. Mareike Lohmann, Rechtsanwältin, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Betriebswirtschaft/Informationstechnologie. Dr. Mareike Lohmann ist Leiterin der Projektgruppe „SEPA-Lastschriftverfahren“ der AWV. E-Mail: m.lohmann@gdv.de

Dr. Petra Pfisterer, AWV-Fachreferentin „Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung. E-Mail: pfisterer@awv-net.de

[18] Dietmar Liese, Bundesverband der Kommunalkassenverwalter im Rahmen der Veranstaltung „Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren – Anforderungen in der Praxis“ am 27.06.2012 in Berlin.

Impressum

Herausgeber
AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn

Internet: www.awv-net.de
E-Mail: info@awv-net.de

Verantwortlich
Dr. Ulrich Naujokat
AWV-Geschäftsführer
naujokat@awv-net.de

Konzept und Redaktion
Jürgen Klocke
klocke@awv-net.de

Dr. Petra Pfisterer
pfisterer@awv-net.de

Satz/Layout/Titelgestaltung
Karin Scheu
scheu@awv-net.de

1. Auflage: 2.100 Exemplare
Juli 2012